OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607521/2/Zo/Bb**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vom 22.05.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 06.05.2025, GZ: BHWL925180009279/ 25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 06.05.2025, GZ: BHWL/925180009279/25, vor, er sei am 24.03.2025 um 06:50 Uhr in B__, auf der L 536 in Fahrtrichtung Steinerkirchen bei Strkm 3,570, nächst dem Lokal „C__" als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte Person einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 22 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 22.05.2025 per E-Mail rechtzeitig Beschwerde.

Begründend bringt er vor, dass es sich bei der in Rede stehenden Fahrt, um eine Fahrt mit einem Reisebus gehandelt habe. Er musste um 07:00 Uhr bei der Mittelschule in D__ sein, um einen Flughafentransfer durchzuführen. Da er kein Handy bei sich hatte, habe er die Polizei nicht verständigen können. Weiters habe er auf der gesamten gefahrenen Route keine Telefonzelle gesehen, um den Vorfall zu melden.

Mangels eines geeigneten Busparkplatzes habe er mit dem Bus auch zu keiner ihm bekannten Polizeidienststelle fahren können. Somit habe er den Vorfall bei der ersten Möglichkeit um ca. 14:00 – 15:00 Uhr telefonisch gemeldet. Unter 133 sei ihm mitgeteilt worden, direkt zur zuständigen Polizeiinspektion zu fahren. Da er mit dem Bus nicht direkt in Lambach zur Polizei hinfahren habe können (Zufahrt und Wenden unmöglich, Parkplatz nur für Pkw), habe er den Bus erst in die Firma nach B__ gebracht. Von dort sei er dann mit einem Pkw zur Polizeiinspektion Lambach gefahren. Gegen 18:00 Uhr sei er aber schon wieder zu Hause gewesen, weshalb der Vorhalt mit 18:20 Uhr nicht richtig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Beschwerdeführer wurde auf diese Möglichkeit im Straferkenntnis hingewiesen.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 24.03.2025 gegen 06:50 Uhr den Omnibus mit dem Kennzeichen aaa (A) in der Gemeinde Wimsbach auf der L 536 bei Strkm 3,57 in Richtung F__. Auf Höhe des Lokals „C__" kam es zu einer Streifkollision mit dem entgegenkommenden Lenker des Lkw, Fiat Ducato, Kennzeichen bbb (A). An beiden Fahrzeugen entstand dabei leichter Sachschaden. Am Omnibus wurde der linke Seitenspiegel und am Lkw im oberen Bereich der linken Fahrzeugseite die Folierung beschädigt. Die Kollision wurde vom Beschwerdeführer wahrgenommen.

Ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den am Unfall beteiligten Lenkern erfolgte nicht. Der Beschwerdeführer erstattete zwischen 14:00 und 15:00 Uhr telefonisch und in weiterer Folge (laut Verkehrsunfallbericht um 18:20 Uhr) bei der Polizeiinspektion Lambach persönlich Anzeige über den gegenständlichen Verkehrsunfall.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der polizeilichen Anzeige, dem Verkehrsunfallbericht samt der beigeschlossenen Lichtbildbeilage, welche die Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen dokumentiert, sowie der Verantwortung des Beschwerdeführers.

Unbestritten steht fest, dass es zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten Omnibus, Kennzeichen aaa und dem Lkw, Fiat Ducato, Kennzeichen bbb, zu einer Kollision im Begegnungsverkehr kam, welche an beiden beteiligten Fahrzeugen leichten Sachschaden zur Folge hatte. Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben diese Kollision auch wahrgenommen.
Weiters ist festgestellt, dass ein Identitätsnachweis mit dem weiteren am Unfall beteiligten Lenker nicht erfolgte und der Beschwerdeführer frühestens um 14:00

Uhr telefonisch – somit ca. 7 Stunden nach dem Vorfall – Anzeige über den Verkehrsunfall erstattete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen (das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht) die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Fest steht, dass es zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten Omnibus und dem Lenker des Fiat Ducato im Begegnungsverkehr zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kam, bei welchem sowohl das entgegenkommende Fahrzeug als auch jenes des Beschwerdeführers leicht beschädigt wurden. Die am Fahrzeug des Unfallgegners entstandene Sachbeschädigung zog für den Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des § 4 StVO nach sich.

Da nach dem Unfall ein Identitätsnachweis mit dem entgegenkommenden Lenker nicht zu Stande kam, bestand für den Beschwerdeführer die Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle im Sinne des § 4 Abs. 5 erster Satz StVO.

Für die Erfüllung der Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist die Höhe des verursachten Sachschadens ohne Bedeutung. Auch geringfügige Beschädigungen lösen die Meldepflicht aus und verpflichten zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle (VwGH 25.04.2001, 2001/03/0100; 25.09.1991, 90/02/0217).

Der Beschwerdeführer unterließ jedoch Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub. Laut seinen eigenen Angaben

erstattete er frühestens um 14:00 Uhr – somit rund 7 Stunden später – telefonisch Anzeige über den gegenständlichen Verkehrsunfall, was jedenfalls verspätet ist, weshalb er den Tatbestand § 4 Abs. 5 StVO in objektiver Hinsicht verwirklichte.

Die Verständigung gemäß § 4 Abs. 5 StVO hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen, wobei dieser Begriff nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs streng auszulegen ist (z. B. VwGH 25.09.1991, 91/02/0047). Die Unfallsmeldung hat nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw. nach vergeblichem Versuch des Identitätsnachweises zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 24.02.1993, 92/02/0292).

So kann eine 4 1/2 Stunden nach dem Unfall erstattete Unfallmeldung ohne Vorliegen einer Notstandssituation nicht mehr als „ohne unnötigen Aufschub" angesehen werden (*Pürstl,* StVO[16], § 4 Abs. 5 StVO, E 142). In der Entscheidung vom 25.04.1990, 89/03/0306 sprach der Verwaltungsgerichtshof sogar aus, dass eine bereits rund zwei Stunden nach einem Verkehrsunfall erstattete Meldung bei Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes objektiv als verspätet anzusehen ist.

Die polizeiliche Meldung zwischen 14.00 und 15:00 Uhr – und somit rund 7 Stunden nach dem Vorfall - telefonisch unter der Notrufnummer 133 kann vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung nicht als „rechtzeitig" im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO angesehen werden.

Es erscheint sehr unwahrscheinlich, dass ein Busfahrer bei Erfüllung eines Kundenauftrages kein Mobiltelefon bei sich hatte. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, bei seinen Fahrgästen nach einem Mobiltelefon zu fragen und um polizeiliche Verständigung zu ersuchen bzw. sich für die unverzügliche Unfallmeldung ein Handy auszuborgen. Die Meldepflicht nach Abs. 5 par.cit. kann nach ständiger Rechtsprechung etwa auch durch einen Dritten (Boten) bzw. auf fernmündlichem Wege erfüllt werden (z. B. VwGH 24.02.1993, 92/02/0292).
Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe, die ihn an der rechtzeitigen Erstattung der Meldung hinderten, sind daher nicht geeignet, ihn zu entlasten. Es ist ihm nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

III.3. Strafbemessung:

III.3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.2. Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO sieht für die konkrete Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer hat laut Begründung des Straferkenntnisses im behördlichen Verfahren zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben gemacht. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers wird bei der Strafbemessung daher von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Strafmildernd hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt, erschwerend wurde kein Umstand festgestellt.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Der Verwaltungsgerichtshof hat beispielsweise im Erkenntnis vom 27.09.2005, 2003/18/0277, ausgesprochen, dass u.a. ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen ist.

Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden und kommt eine Ermahnung nicht in Betracht (VwGH 24.11.1993, 93/02/0269; 17.06.1992, 91/03/0169).

Beim Verhalten des Beschwerdeführers handelt es sich um typische Fahrlässigkeit, weshalb sein Verschulden nicht als geringfügig beurteilt werden kann. Zu berücksichtigen ist aber, dass beim gegenständlichen Verkehrsunfall nur leichter Sachschaden entstanden ist und der Beschwerdeführer den Unfall letztlich doch – wenn auch deutlich zu spät – gemeldet hat, weshalb die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 50 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden in spezialpräventiver Hinsicht ausreichend erscheint, um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Tatbegehungen abzuhalten und auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 20 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Meldepflicht bei einem Verkehrsunfall ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung orientiert sich an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 5 StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl